

Statuten des Vereins Austrian Paruresis Association - Verein für Paruresis-Betroffene in Österreich (kurz ATPA)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Austrian Paruresis Association - Verein für Paruresis-Betroffene in Österreich", abgekürzt ATPA.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet sowie auf Europa und internationale Kooperationen.
- (3) Der Verein kann nationale und internationale Zweigvereine gründen, Netzwerke aufbauen und Kooperationen mit Organisationen, Institutionen und Unternehmen eingehen, soweit dies dem Vereinszweck dient. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung von Menschen aller Geschlechter, die unter Paruresis – dem psychisch bedingten Unvermögen, in bestimmten Situationen die Blase zu entleeren – leiden.

Er dient als Anlaufstelle für Betroffene, deren Angehörige, Fachleute sowie Interessierte.

Paruresis ist als Angststörung im Sinne internationaler Klassifikationssysteme (z. B. ICD-10, ICD-11) anerkannt und wird umgangssprachlich auch als „Schüchterne Blase“ bezeichnet. Sie lässt sich entweder als Form der Sozialphobie oder als spezifische (isolierte) Phobie klassifizieren.

Ziel des Vereins ist es, die Angst der Betroffenen zu verringern und deren Lebensqualität nachhaltig zu verbessern.

Zur Erreichung dieses Zwecks fördert der Verein insbesondere Selbsthilfe, Aufklärung, Forschung, Fortbildung, digitale Angebote, internationale Projekte sowie Kooperationen mit Institutionen und Unternehmen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein ist überparteilich, religiös neutral, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Bereitstellung von Informationen durch Ausgabe von Flyern, Werbematerial, (Fach)literatur, etc., durch Presseaussendungen, Medienauftritte und durch den Webauftritt gemäß §3 (2) d) sowie durch mündliche Weitergabe an Interessierte und Betroffene.
- b) Vernetzung unter Betroffenen und Therapeut*innen sowie medizinischen Expert*innen (Urolog*innen, Ärzt*innen und Forschende sowie Fachinstitutionen etc.) durch Veranstaltungen, Einzel- und Gruppengespräche, Schriftverkehr, Aussendungen. Bereitstellung einer schriftlichen und telefonischen Anlaufstelle für Betroffene.
- c) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Stammtische, Workshops, Trainings, lokale Buddy-Treffen, Freizeitunternehmungen, Online-Angebote wie Webinare und andere digitale Programme, etc.) mit dem Zwecke des Informationsaustausches und der Linderung der Angst der Betroffenen.
- d) Umfassender Webauftritt durch vereinseigene Website sowie Social-Media-Auftritt.
- e) Durchführung von Vernetzungstreffen mit anderen Selbsthilfegruppen, Vereinen, Institutionen, etc.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge von Vereinsmitgliedern, deren Höhe durch die Vorstandsmitglieder festgelegt wird.
- b) Erlöse aus abgehaltenen Veranstaltungen gemäß §3 (2) b) und c).
- c) Geld- und Sachspenden, Vermächnisse sowie sonstige Zuwendungen von Vereinsmitgliedern oder externen Personen. Sponsoring oder Unterstützungen in finanzieller Form durch (medizinische) Expert*innen und Institutionen.
- d) Subventionen und Fördermittel von Fachinstitutionen, Gebietskörperschaften, internationalen Organisationen, etc.
- e) Verkauf von facheinschlägigem Material (Bücher, Zeitschriften, Broschüren, etc.), Online-Kursen, digitalen Produkten, etc.
- f) Einnahmen durch die Erfüllung von Aufträgen, Beratungen und Projektarbeit, etc.
- g) Einnahmen aus Kooperationen mit Unternehmen, internationalen Projekten und EU-Förderprogrammen.

(4) Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks:

- a) **Grundsatz der Entgeltzahlung:** Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte beschäftigen und sich Dritter bedienen.
- b) **Vergütung von Mitgliedern, Funktionären und externen Expert*innen:** Auch Vereinsmitglieder, einschließlich Vereinsfunktionäre, sowie externe Expert*innen können für Tätigkeiten, die im Rahmen des Vereinszwecks erbracht werden, ein angemessenes Honorar erhalten.
- c) **Leistungsbereiche, die vergütet werden können:** Zu den entgeltlich vergütbaren Leistungen zählen insbesondere die Leitung und Durchführung von Workshops, Trainings, Einzel- und

Gruppengesprächen, Beratung, Coaching und Projektarbeit, die Erstellung von Fachmaterialien und digitalen Inhalten sowie organisatorische Aufgaben, Projektmanagement und vergleichbare Tätigkeiten.

- d) **Bedingungen für die Vergütung:** Das Honorar muss dem Vereinszweck dienen und einem Drittvergleich standhalten; die Höhe und Art der Vergütung werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, unabhängig ihres Alters, Geschlechts, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung und politischer Zugehörigkeit sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet. Der Austritt kann per E-Mail bekanntgegeben werden.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich dem internen Regelwerk zu unterwerfen und dementsprechend zu handeln.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(2a) Eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann als Präsenzversammlung, als einfache virtuelle Versammlung oder als hybride Form dieser Versammlungsformen abgehalten werden. Übersteigt die Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder die Zahl der Mitglieder des Vorstands, so kann auch eine moderierte, virtuelle Versammlung abgehalten werden. Die Moderation erfolgt dabei durch den Obmann, den Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch die weiteren Mitglieder des Vorstands. Bei einer hybriden Versammlungsform ist zu gewährleisten, dass physische und virtuelle Teilnehmer gleichwertig behandelt werden.

Die Bestimmungen zur Abhaltung einer Präsenzversammlung gelten bei einer virtuellen oder hybriden Versammlungsform sinngemäß.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e). Das einberufende Organ hat mit der Einberufung auch die Versammlungsform (§ 9 Abs. 2a) anzugeben, wobei es darauf zu achten hat, dass möglichst alle Mitglieder des Vorstands an der Versammlung teilnehmen können. Das einberufende Organ kann bei einer virtuellen oder hybriden Versammlungsform die dafür notwendige Software auswählen, wobei es dafür Sorge zu tragen hat, dass diese für alle Mitglieder kostenlos und ohne große Hürden zugänglich ist. Die Zugangsdaten zur Software sind rechtzeitig allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt mindestens ein Mitglied des Vorstands..

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus:

- dem Obmann,
- dem Obmann-Stellvertreter,
- dem Kassier und
- dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner vier Mitglieder, darunter jedenfalls der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter anwesend sind. Sollte ein Vorstandsmitglied aufgrund von Krankheit, Auslandsaufenthalt oder anderen triftigen Gründen längerfristig verhindert sein, bleibt der Vorstand beschlussfähig, solange die Mindestanzahl von zwei aktiven Vorstandsmitgliedern gegeben ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Obmann-Stellvertreter den Vorsitz. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem gesamten Vorstand, der gemeinsam über die laufenden Angelegenheiten entscheidet. Der Verein wird nach außen durch den Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Führung einer Mitgliederliste;

- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (9) Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die vier Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte des Vereins.

- (2) Obmann und Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung dreier Vorstandsmitglieder.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr im Verzug sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Eines der vier Vorstandsmitglieder führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

- (6) Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands werden nach vorhergehender Absprache durch ein Vorstandsmitglied (Schriftführer) geführt.

- (7) Die vier Vorstandsmitglieder sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

- (3) Ist eine Einberufung der Generalversammlung nicht rechtzeitig möglich, so ist der Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit ermächtigt, den Verein aufzulösen. Der Vorstand hat in diesem Fall über die Abwicklung zu entscheiden.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.